

Citigroup Global Markets Deutschland AG

Frankfurt am Main

(Emittent)

Endgültige Bedingungen vom

16.01.2018

zum

Basisprospekt vom 24. Oktober 2017
in seiner jeweils aktuellen Fassung
(der "**Basisprospekt**")

DISCOUNT ZERTIFIKATE

bezogen auf folgenden Basiswert:

EURO STOXX 50

ISIN: DE000CQ3PSU9

Der Basisprospekt für Zertifikate vom 24. Oktober 2017, unter dem die in diesen Endgültigen Bedingungen beschriebenen Zertifikate begeben werden, verliert am 25. Oktober 2018 seine Gültigkeit. Ab diesem Zeitpunkt sind diese Endgültigen Bedingungen im Zusammenhang mit dem jeweils aktuellen Basisprospekt für Zertifikate der Citigroup Global Markets Deutschland AG zu lesen, der dem Basisprospekt für Zertifikate vom 24. Oktober 2017 nachfolgt. Der jeweils aktuelle Basisprospekt für Zertifikate der Citigroup Global Markets Deutschland AG wird auf der Website des Emittenten www.citifirst.com (https://de.citifirst.com/DE/Produkte/Informationen/Rechtliche_Dokumente/Basisprospekte_CGMD) veröffentlicht.

Gegenstand der Endgültigen Bedingungen sind Discount Zertifikate (Produkt Nr. 2) (die "Zertifikate" oder die "Serie") bezogen auf einen Aktienindex, die von Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "Emittent"), emittiert wurden.

Die Endgültigen Bedingungen wurden im Einklang mit Artikel 5 (4) der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 (in der jeweils geltenden Fassung, einschließlich der Änderungen durch die Richtlinie 2010/73/EU) (die "Prospektrichtlinie") bzw. § 6 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") erstellt und müssen zusammen mit dem Basisprospekt (inklusive zukünftiger Nachträge), einschließlich der durch Verweis einbezogenen Angaben und etwaiger Nachträge hierzu gelesen werden. Vollständige Informationen zum Emittenten und dem Angebot der Zertifikate ergeben sich nur aus der Zusammenschau dieser Endgültigen Bedingungen mit dem Basisprospekt (einschließlich der durch Verweis einbezogenen Angaben und jeglichen zugehörigen Nachtrags, sofern vorhanden).

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt haben die Form eines gesonderten Dokuments gemäß Artikel 26 (5) der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, in der jeweils aktuellen Fassung (die "Prospektverordnung").

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu sowie die Endgültigen Bedingungen werden veröffentlicht, indem sie bei der Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur kostenlosen Ausgabe und in jeder sonstigen gesetzlich gegebenenfalls vorgeschriebenen Form, bereitgehalten werden. Darüber hinaus sind diese Dokumente in elektronischer Form auf der Website www.citifirst.com (unter dem Reiter Produkte>Rechtliche Dokumente>Basisprospekte bzw. auf der jeweiligen Produktseite (abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)) veröffentlicht.

Eine emissionsspezifische Zusammenfassung, die für die Zertifikate vervollständigt wurde, ist diesen Endgültigen Bedingungen beigelegt.

ANGABEN ZU DEN ZERTIFIKATSBEDINGUNGEN – EMISSIONSBEZOGENE BEDINGUNGEN

*Bezüglich der Serie von Zertifikaten beinhalten die auf Discount Zertifikate anwendbaren Emissionsbezogenen Bedingungen, wie im Folgenden aus dem Basisprospekt wiederholt und ergänzt um die Angaben in dem nachfolgend abgedruckten Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, und die Allgemeinen Bedingungen die auf die Zertifikate anwendbaren Bedingungen (zusammen die "**Bedingungen**"). Die Emissionsbezogenen Bedingungen sind zusammen mit den Allgemeinen Bedingungen zu lesen.*

Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Nr. 1

Zertifikatsrecht

Citigroup Global Markets Deutschland AG, Frankfurt am Main (der "**Emittent**") gewährt hiermit dem Inhaber (der "**Zertifikatsinhaber**") von Discount Zertifikaten (die "**Zertifikate**"), bezogen auf den Basiswert, das Recht (das "**Zertifikatsrecht**"), nach Maßgabe dieser Zertifikatsbedingungen und wie im Einzelnen jeweils in der **Tabelle 1** und der **Tabelle 2** des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben, bei Ausübung die Zahlung des Auszahlungsbetrags (Nr. 2 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen) bzw. des Außerordentlichen Kündigungsbetrags (Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen) durch den Emittenten zu verlangen.

Nr. 2

Auszahlungsbetrag; Definitionen

- (1) Der "**Auszahlungsbetrag**" je Zertifikat entspricht bei Ausübung, vorbehaltlich Absatz (2), dem Endgültigen Referenzpreis multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
- (2) Der maximale Auszahlungsbetrag (der "**Höchstbetrag**") je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.
- (3) In diesen Zertifikatsbedingungen bedeuten:

"Abwicklungsart":

Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen, wobei "Variabel" in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass die Lieferung des Basiswerts erfolgt, sofern die Bedingung unter Absatz (2) erfüllt ist, und andernfalls der Auszahlungsbetrag (Absatz (1)) gezahlt wird. "Barausgleich" in Tabelle 1 des Annex zu den

	Emissionsbezogenen Bedingungen bedeutet, dass in jedem Fall die Zahlung eines Auszahlungsbetrags erfolgt.
"Anzahl von Zertifikaten":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Ausgabetag":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Ausübungstag":	der Tag, an dem der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht gemäß Nr. 3 Absatz (1) der Emissionsbezogenen Bedingungen ausgeübt hat oder das Zertifikatsrecht als ausgeübt gilt.
"Auszahlungswährung":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Bankarbeitstag":	Jeder Tag, an dem die Banken an dem jeweiligen Ort für Geschäfte, einschließlich des Handels in Fremdwährungen und der Entgegennahme von Fremdwährungseinlagen geöffnet sind (mit Ausnahme des Samstags und des Sonntags), das TARGET2-System geöffnet ist und die Zentrale Wertpapiersammelbank Zahlungen abwickelt. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2)-Zahlungssystem oder jedes Nachfolgesystem dazu.
"Barriere":	nicht anwendbar
"Basiswert":	Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Beobachtungszeitraum":	nicht anwendbar
"Bewertungstag":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen. Ist der Bewertungstag kein Handelstag, so gilt der nächstfolgende Handelstag als Bewertungstag.
"Bezugsverhältnis":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Cap":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
"Clearinggebiet der Zentralen Wertpapiersammelbank":	Bundesrepublik Deutschland
"Endgültiger Referenzpreis":	Der Endgültige Referenzpreis ist der Referenzpreis (Nr. 5 Absatz (2) der Emissionsbezogenen Bedingungen) am Bewertungstag.

" Fälligkeitstag ":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
" Mindesthandelsvolumen ":	1 Zertifikat(e) je ISIN oder ein ganzzahliges Vielfaches davon
" Referenzkurs der Währungs-umrechnung ":	nicht anwendbar
" Referenzpreis ":	Siehe Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
" Referenzwährung ":	Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
" Rollovertag ":	nicht anwendbar
" Währungsumrechnungstag ":	Siehe Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen.
" Website des Emittenten ":	www.citifirst.com (auf der Produktseite abrufbar durch Eingabe der für das Wertpapier relevanten Wertpapierkennung im Suchfunktionsfeld)
" Wechselkursreferenzstelle ":	nicht anwendbar
" Weitere Wertpapier-sammelbanken ":	Euroclear System, Brüssel; Clearstream Banking S.A., Luxemburg
" Zentrale Wertpapier-sammelbank ":	Clearstream Banking Aktiengesellschaft, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn
" Zusatzort ":	London

- (4) Sämtliche unter diesen Emissionsbezogenen Bedingungen zahlbaren Beträge werden auf zwei Dezimalstellen kaufmännisch gerundet.

Nr. 3

Ausübung des Zertifikatsrechts; Zahlung des Auszahlungsbetrags

- (1) Das Zertifikatsrecht kann von dem Zertifikatsinhaber ausschließlich mit Wirkung zum Bewertungstag des jeweiligen Zertifikats ausgeübt werden.

Sofern der Zertifikatsinhaber das Zertifikatsrecht nicht ausgeübt hat und der Auszahlungsbetrag nicht gleich null (0) ist, gilt das Zertifikatsrecht des jeweiligen Zertifikatsinhabers ohne weitere Voraussetzung und ohne die Abgabe einer ausdrücklichen Ausübungserklärung als mit Wirkung zum Bewertungstag ausgeübt.

- (2) Der Emittent wird, vorbehaltlich des Eintritts einer Marktstörung oder einer Anpassungsperiode, die Zahlung des Auszahlungsbetrags in der Auszahlungswährung bis

zum Fälligkeitstag zugunsten des Kontos des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Zentrale Wertpapiersammelbank veranlassen.

- (3) Bei dem Zertifikat handelt es sich um ein Zertifikat ohne Währungsrisiko. Eine Währungsumrechnung findet nicht statt.
- (4) Der Emittent wird durch Zahlung des Auszahlungsbetrags oder durch jeden anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zu zahlenden Betrag an die Zentrale Wertpapiersammelbank von seinen Pflichten befreit.
- (5) Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet. Sollte die Weiterleitung des Auszahlungsbetrags oder jedes anderen unter diesen Zertifikatsbedingungen zahlbaren Betrags nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Fälligkeitstag möglich sein ("**Vorlegungsfrist**"), ist der Emittent berechtigt, die entsprechenden Beträge oder einen angemessenen Marktwert des Basiswerts beim Amtsgericht Frankfurt am Main für die Zertifikatsinhaber auf deren Gefahr und Kosten unter Verzicht auf das Recht zur Rücknahme zu hinterlegen. Mit der Hinterlegung erlöschen die Ansprüche der Zertifikatsinhaber gegen den Emittenten.
- (6) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Auszahlungsbetrags und des angemessenen Marktwerts etwa anfallenden Steuern oder sonstigen Abgaben sind vom Zertifikatsinhaber zu tragen und zu zahlen. Der Emittent bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, vom Auszahlungsbetrag oder sonstigen an den Inhaber zahlbaren Beträgen etwaige Steuern oder sonstigen Abgaben einzubehalten, die von dem Zertifikatsinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (7) Fällt der Bewertungstag zwischen den Tag, an dem der Emittent einen Grund zur Anpassung gemäß Nr. 6 der Emissionsbezogenen Bedingungen feststellt und den Tag, an dem der Emittent die Anpassungen bekanntgemacht hat (nachfolgend "**Anpassungsperiode**"), ist Fälligkeitstag der fünfte auf den Tag folgende gemeinsame Bankarbeitstag am Sitz des Emittenten sowie am Ort der Zentralen Wertpapiersammelbank, an dem der Emittent die Anpassungen für den Bewertungstag bekanntgemacht hat. Für die Berechnung des Auszahlungsbetrags gemäß Nr. 2 der Emissionsbezogenen Bedingungen sind der am Bewertungstag maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts sowie die vom Emittenten vorgenommenen Anpassungen maßgeblich.
- (8) Auszahlungsbetrag bzw. angemessener Marktwert werden in der Auszahlungswährung gezahlt, ohne dass der Emittent zur Abgabe irgendwelcher Erklärungen verpflichtet ist.
- (9) Zusicherung durch Anleger: Von jedem Anleger, der Zertifikate kauft, gilt gegenüber dem Emittenten und, falls dieser nicht gleichzeitig der Verkäufer ist, gegenüber dem Verkäufer der betreffenden Wertpapiere die Zusicherung als abgegeben, dass (1) er keine U.S.-Person (im Sinne der Definition in Regulation S) ist, (2) er auf Grundlage der maßgeblichen Leitlinien in dem am 26. Juli 2013 von der CFTC herausgegebenen "Interpretive Guidance and Policy Statement Regarding Compliance with Certain Swap Regulations" (78 Fed. Reg. 45292, die **Auslegungsleitlinien**) einschließlich der darin festgelegten Faktoren für Verbundene Zweckgesellschaften (*Affiliate Conduit Factors*) keine Verbundene Zweckgesellschaft (*Affiliate Conduit*) ist und (3) weder er noch von ihm geschuldete

Verbindlichkeiten durch andere Garantien als Garantien von Personen, die nicht unter eine der Kategorien von U.S.-Personen (*U.S. Person Categories*) (wie in den Auslegungsleitlinien definiert) fallen und auch nicht anderweitig gemäß den Auslegungsleitlinien als "U.S.-Person" gelten würden, besichert werden.

Nr. 4
(entfällt)

Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Nr. 5
Basiswert

- (1) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Basiswert angegebenen Index.
- (2) Der "**Referenzpreis**" des Basiswerts entspricht dem in der Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen als Referenzpreis angegebenen Kurs des Basiswerts, wie er an Handelstagen von dem in der Tabelle 2 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegebenen Maßgeblichen Indexberechner (der "**Maßgebliche Indexberechner**") berechnet und veröffentlicht wird. "**Handelstage**" sind Tage, an denen der Index vom Maßgeblichen Indexberechner üblicherweise berechnet und veröffentlicht wird. "**Handelsstunden**" sind Stunden, während denen vom Maßgeblichen Indexberechner an Handelstagen üblicherweise Kurse für den Index berechnet und veröffentlicht werden.

Nr. 6
Anpassungen

- (1) Die für die Berechnung des Auszahlungsbetrags maßgeblichen Ausstattungsmerkmale der Zertifikate unterliegen der Anpassung gemäß den nachfolgenden Bestimmungen (nachfolgend "**Anpassungen**").
- (2) Veränderungen in der Berechnung des Basiswerts (einschließlich Bereinigungen) oder der Zusammensetzung oder Gewichtung der Kurse oder Wertpapiere, auf deren Grundlage der Basiswert berechnet wird, führen nicht zu einer Anpassung des Zertifikatsrechts, es sei denn, dass das neue maßgebende Konzept und die Berechnung des Basiswerts infolge einer Veränderung (einschließlich einer Bereinigung) nach billigem Ermessen des Emittenten nicht mehr vergleichbar sind mit dem bisher maßgebenden Konzept oder der maßgebenden Berechnung des Basiswerts. Dies gilt insbesondere, wenn sich aufgrund irgendeiner Änderung trotz gleichbleibender Kurse der in dem Basiswert enthaltenen Einzelwerte und ihrer Gewichtung eine wesentliche Änderung des Indexwerts ergibt. Eine Anpassung des Zertifikatsrechts kann auch bei Aufhebung des Basiswerts und/oder seiner Ersetzung durch einen anderen Index erfolgen. Der Emittent passt das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des zuletzt ermittelten Kurses mit dem Ziel an, den wirtschaftlichen Wert der Zertifikate zu erhalten, und bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunkts der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist.

Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

- (3) Wird der Index zu irgendeiner Zeit aufgehoben und/oder durch einen anderen Index ersetzt, wird der Emittent nach billigem Ermessen, gegebenenfalls unter Anpassung des Zertifikatsrechts gemäß Absatz (4) dieser Nr. 6, den anderen Index als Basiswert, welcher künftig für das Zertifikatsrecht zugrunde zu legen ist (der "**Nachfolgeindex**"), festlegen. Der Nachfolgeindex sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht. Jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Index gilt dann, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Nachfolgeindex.
- (4) Veränderungen in der Art und Weise der Berechnung des Referenzpreises bzw. anderer gemäß diesen Zertifikatsbedingungen maßgeblicher Kurse oder Preise für den Basiswert, einschließlich der Veränderung der für den Basiswert maßgeblichen Handelstage und Handelsstunden sowie einschließlich einer nachträglichen Korrektur des Referenzpreises bzw. eines anderen nach den Zertifikatsbedingungen maßgeblichen Kurses oder Preises des Basiswerts durch den Maßgeblichen Indexberechner berechneten, den Emittenten, das Zertifikatsrecht nach billigem Ermessen entsprechend anzupassen. Der Emittent bestimmt unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der Veränderung den Tag, zu dem das angepasste Zertifikatsrecht erstmals zugrunde zu legen ist. Das angepasste Zertifikatsrecht sowie der Zeitpunkt seiner erstmaligen Anwendung werden gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.
- (5) Werden der Referenzpreis oder andere nach diesen Zertifikatsbedingungen für den Basiswert maßgeblichen Kurse nicht mehr vom Maßgeblichen Indexberechner, sondern von einer anderen Person, Gesellschaft oder Institution, die der Emittent nach billigem Ermessen für geeignet hält (der "**Neue Maßgebliche Indexberechner**"), berechnet und veröffentlicht, so wird der Auszahlungsbetrag auf der Grundlage der von dem Neuen Maßgeblichen Indexberechner berechneten und veröffentlichten entsprechenden Kurse für den Basiswert berechnet. Ferner gilt dann jede in diesen Zertifikatsbedingungen enthaltene Bezugnahme auf den Maßgeblichen Indexberechner, sofern es der Zusammenhang erlaubt, als Bezugnahme auf den Neuen Maßgeblichen Indexberechner. Der Emittent wird die Anpassungen und den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassungen gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt machen.
- (6) Ist nach billigem Ermessen des Emittenten eine Anpassung des Zertifikatsrechts oder die Festlegung eines Nachfolgeindex, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich, wird der Emittent oder ein von dem Emittent bestellter Sachverständiger, vorbehaltlich einer Kündigung der Zertifikate nach Nr. 2 der Allgemeinen Bedingungen, für die Weiterrechnung und Veröffentlichung des Basiswerts auf der Grundlage des bisherigen Indexkonzepts und des letzten festgestellten Indexwerts Sorge tragen. Eine derartige Fortführung wird gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt gemacht.

Nr. 7

Marktstörungen

- (1) Wenn an dem Bewertungstag eine Marktstörung gemäß Absatz (2) dieser Nr. 7 vorliegt, dann wird der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Tag, der hinsichtlich des Basiswerts die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllt und an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Der Emittent wird sich bemühen, den Zertifikatsinhabern unverzüglich gemäß Nr. 4 der Allgemeinen Bedingungen bekannt zu machen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Bekanntmachung besteht jedoch nicht. Wenn der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf (5) hintereinander liegende Tage, die die Kriterien für einen Bewertungstag gemäß Nr. 2 Absatz (3) der Emissionsbezogenen Bedingungen erfüllen, verschoben worden ist und auch an diesem Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag hinsichtlich des Basiswerts als der relevante Bewertungstag, wobei der Emittent den Auszahlungsbetrag nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der an einem solchen angenommenen Bewertungstag herrschenden Marktgegebenheiten hinsichtlich des Basiswerts bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bedeutet:
 - (i) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels an den Börsen oder Märkten, an denen die dem Index zugrunde liegenden Werte notiert bzw. gehandelt werden, allgemein; oder
 - (ii) die Suspendierung oder Einschränkung des Handels (einschließlich des Leihemarktes) einzelner Bestandteile des Index an den jeweiligen Börsen oder Märkten, an denen diese Werte notiert bzw. gehandelt werden, oder in einem Termin- oder Optionskontrakt in Bezug auf den Index an einer Terminbörse, an der Termin- oder Optionskontrakte bezogen auf den Index gehandelt werden (die "**Terminbörse**");
 - (iii) die Suspendierung oder Nichtberechnung des Index aufgrund einer Entscheidung des Maßgeblichen Indexberechners,

sofern diese Suspendierung, Einschränkung oder Nichtberechnung in der letzten halben Stunde vor der üblicherweise zu erfolgenden Berechnung des Schlusskurses des Index bzw. der dem Index zugrunde liegenden Werte eintritt bzw. besteht und nach billigem Ermessen des Emittenten für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den Zertifikaten wesentlich ist. Eine Änderung der Handelstage oder Handelsstunden, an denen ein Handel stattfindet bzw. der Index berechnet wird, begründet keine Marktstörung, vorausgesetzt, dass die Änderung aufgrund einer zuvor angekündigten Änderung der Handelsregeln durch die betreffende Börse bzw. den betreffenden Markt bzw. der Indexberechnungsregeln durch den Maßgeblichen Indexberechner erfolgt.

ANNEX ZU DEN EMISSIONSBEZOGENEN BEDINGUNGEN

Tabelle 1 – ergänzend zu Teil A. Produktbezogene Bedingungen

Ausgabetag: 17.01.2018

Tag der anfänglichen Valutierung in der Bundesrepublik Deutschland: 19.01.2018

WKN / ISIN	Basiswert	Quanto / Abwicklungsart	Anfänglicher Ausgabepreis	Auszahlungswährung (auch "Währung der Emission")	Cap	Bezugsverhältnis	Bewertungstag / Fälligkeitstag	Anzahl von Zertifikaten	Referenzpreis des Basiswertes ("Referenzpreis")
CQ3PSU / DE000CQ3PSU9	EURO STOXX 50	Nein / Barausgleich	EUR 31,27	Euro (EUR)	EUR 3.750,00	0,01	18.12.2020 / 23.12.2020	2.000.000	Schlusskurs

Tabelle 2 – ergänzend zu Teil B. Basiswertbezogene Bedingungen

Basiswert / Indextyp	ISIN oder Reuters-Code des Basiswerts	Maßgeblicher Indexberechner	Währungsumrechnungstag	Währung, in der der Referenzpreis ausgedrückt wird ("Referenzwährung")
EURO STOXX 50 / Kursindex	EU0009658145	STOXX Limited, Zürich	nicht anwendbar	Euro (EUR)

Dabei bedeuten im Einzelnen:

Deutsche Börse AG	: Deutsche Börse AG, Frankfurt, Deutschland (XETRA®)
EUREX Deutschland	: EUREX Deutschland, Frankfurt, Deutschland
STOXX Limited, Zürich	: STOXX Limited, Zürich, Schweiz
S&P Dow Jones Indices LLC	: S&P Dow Jones Indices LLC, eine Tochterfirma von The McGraw-Hill Companies, Inc., New York, USA
NASDAQ Stock Market, Inc.	: NASDAQ Stock Market, Inc., Washington, D.C., U.S.A.
NASDAQ OMX Group, Inc.	: NASDAQ OMX Group, Inc., New York, U.S.A.
Nikkei Inc.	: Nikkei Inc., Tokio, Japan
AEX-Options and Futures Exchange	: AEX-Options and Futures Exchange, Amsterdam, Niederlande
Bolsa de Derivados Portugal	: Bolsa de Derivados Portugal, Lissabon, Portugal
EUREX Zürich	: EUREX Schweiz, Zürich, Schweiz
Euronext Amsterdam/ Euronext Lissabon/ Euronext Paris	: Euronext Amsterdam N.V., Amsterdam, Niederlande/ Euronext Lissabon S.A., Lissabon, Portugal/ Euronext Paris S.A., Paris, Frankreich
Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.)	: Helsinki Securities and Derivatives Exchange, Clearing House (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland
Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.)	: Helsinki Derivatives Exchange (HEX Ltd.), Helsinki, Finnland
HSIL	: Hang Seng Indexes Company Limited ("HSIL"), Hong Kong, China
Madriider Börse	: Bolsa de Madrid, Madrid, Spanien

MEFF	: Mercado de Futures Financieros Madrid, Madrid, Spanien
NYSE	: New York Stock Exchange, New York, NY, USA
OCC	: Options Clearing Corporation, Chicago, Illinois, USA
OSE	: Osaka Securities Exchange, Osaka, Japan
TSE	: Tokyo Stock Exchange, Tokyo, Japan
Six Swiss Exchange	: Six Swiss Exchange, Schweiz
SOQ	: Special Opening Quotation („SOQ“), ein spezieller zur Börseneröffnung ermittelter Referenzpreis. Sofern am Bewertungstag kein SOQ ermittelt bzw. veröffentlicht wird, ist der offizielle Schlusskurs des Basiswerts der Referenzpreis.
Durchschnittskurs	: Ein während des letzten Tags der Laufzeit in fünf Minuten Intervallen ermittelter Durchschnittskurs.
Schlusskurs des DAX-Performance Index	: Bei DAX [®] /X-DAX [®] als Basiswert ist als Referenzpreis der offizielle Schlusskurs des DAX [®] -Performance Index relevant
n/a	: nicht anwendbar

WEITERE INFORMATIONEN

Name und Anschrift der Zahlstellen und der Berechnungsstelle

Zahlstelle(n):

Citigroup Global Markets Deutschland AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Berechnungsstelle:

Citigroup Global Markets Deutschland AG
Frankfurter Welle
Reuterweg 16
60323 Frankfurt am Main
Bundesrepublik Deutschland

Angebotsmethode

Die Zertifikate werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot in einer Serie angeboten. Das Angebot der Zertifikate beginnt in Deutschland am 17.01.2018.

Das Angebot der Zertifikate endet mit dem Ablauf der Gültigkeit des Basisprospekts am 25. Oktober 2018, vorbehaltlich einer Verlängerung über diesen Termin hinaus durch Veröffentlichung eines Basisprospekts, der dem Basisprospekt vom 24. Oktober 2017 nachfolgt.

Börsennotierung

Es ist beantragt worden, die Zertifikate ab dem 17.01.2018 zum Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die keine geregelten Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.

Zustimmung zur Verwendung des Prospekts

Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland erteilt.

Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz erfolgen.

Ausgabepreis sowie Kosten und Steuern beim Erwerb

Der anfängliche Ausgabepreis wird in Tabelle 1 des Annex zu den Emissionsbezogenen Bedingungen angegeben.

Vom Emittenten werden den Zertifikatsinhabern weder beim außerbörslichen (in Ländern, in

denen dies gesetzlich zulässig ist) noch beim Erwerb der Zertifikate über eine Börse irgendwelche Kosten oder Steuern abgezogen (zu möglichen Provisionszahlungen siehe unten). Davon sind die Gebühren und Kosten zu unterscheiden, die dem Erwerber der Zertifikate von seiner Bank für die Ausführung der Wertpapierorder in Rechnung gestellt werden und auf der Abrechnung des Erwerbsgeschäftes in der Regel neben dem Preis der Zertifikate getrennt ausgewiesen werden. Letztere Kosten hängen ausschließlich von den individuellen Konditionen der Bank des Erwerbers von Zertifikaten ab. Bei einem Kauf über eine Börse kommen zusätzlich weitere Gebühren und Spesen hinzu. Darüber hinaus werden den Zertifikatsinhabern in der Regel von ihrer Bank jeweils individuelle Gebühren für die Depotführung in Rechnung gestellt. Unbeschadet vom Vorgenannten können Gewinne aus Zertifikaten einer Gewinnbesteuerung bzw. das Vermögen aus den Zertifikaten der Vermögensbesteuerung unterliegen.

Im Hinblick auf diese Zertifikate gewährt der Emittent eine Vertriebsprovision in Höhe von bis zu 4%. Die Vertriebsprovision bezieht sich auf den Anfänglichen Ausgabepreis oder, sofern dieser höher ist, auf den Verkaufspreis des Zertifikats im Sekundärmarkt.

Informationen zum Basiswert

Beschreibung von Indizes, die nicht vom Emittenten zusammengestellt sind

Sämtliche Informationen, insbesondere betreffend das Konzept, die Art, die Berechnungsmethode, die Gewichtung der einzelnen Aktien, die Regeln über den ordentlichen oder außerordentlichen Austausch von einzelnen Aktien im Index werden für die den in diesem Dokument beschriebenen Wertpapieren zugrunde liegenden Indizes auf den folgenden Internetseiten beschrieben. Diese Internetseiten machen auch aktuelle Angaben über die jeweilige aktuelle Gewichtung der in einem Index enthaltenen Aktien.

EURO STOXX 50[®], EURO STOXX[®] Banks, EURO STOXX[®] Utilities, STOXX[®] Europe 600 Oil & Gas, STOXX[®] Europe 600 Automobiles & Parts, STOXX[®] Europe 600 Basic Resources, STOXX[®] Europe 600 Health Care: www.stoxx.com

Disclaimer der Indexberechner

Für die Erfüllung der rechtlichen Anforderungen an die Richtigkeit und Vollständigkeit eines Wertpapierprospekts für die vom Lizenznehmer emittierten Finanzinstrumente, einschließlich der Erfüllung der Anforderungen gemäß § 7 Wertpapierprospektgesetz i.V.m. der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004, ist der Lizenznehmer, nicht aber auch der Lizenzgeber verantwortlich.

EURO STOXX 50[®] Index, EURO STOXX[®] Banks Index, EURO STOXX[®] Utilities Index, STOXX[®] Europe 600 Oil & Gas Index, STOXX[®] Europe 600 Automobiles & Parts Index, STOXX[®] Europe 600 Basic Resources Index, STOXX[®] Europe 600 Health Care Index

Der "EURO STOXX 50[®]", der "EURO STOXX[®] Banks", der "EURO STOXX[®] Utilities", der "STOXX[®] Europe 600 Oil & Gas", der "STOXX[®] Europe 600 Automobiles & Parts", der "STOXX[®] Europe 600 Basic Resources" bzw. der "STOXX[®] Europe 600 Health Care" und seine Marken sind geistiges Eigentum der STOXX Limited, Zürich, Schweiz und/oder ihrer Lizenzgeber (die „Lizenzgeber“), welches unter Lizenz gebraucht wird.

STOXX und ihre Lizenzgeber:

- Tätigen keine Verkäufe und Übertragungen von Optionsscheinen/Zertifikaten und führen keine Förderungs- oder Werbeaktivitäten für Optionsscheine/Zertifikate durch.
- Erteilen keine Anlageempfehlungen für Optionsscheine/Zertifikate oder anderweitige Wertschriften.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung und treffen keine Entscheidungen bezüglich Anlagezeitpunkt, Menge oder Preis von Optionsscheinen/Zertifikaten.
- Übernehmen keinerlei Verantwortung oder Haftung für die Verwaltung und Vermarktung von Optionsscheinen/Zertifikaten.
- Sind nicht verpflichtet, den Ansprüchen der Optionsscheine/Zertifikate oder des Inhabers der Optionsscheine/Zertifikate bei der Bestimmung, Zusammensetzung oder Berechnung des EURO STOXX 50®, des EURO STOXX® Banks, des EURO STOXX® Utilities, des STOXX® Europe 600 Oil & Gas, des STOXX® Europe 600 Automobiles & Parts, des STOXX® Europe 600 Basic Resources bzw. des STOXX® Europe 600 Health Care Rechnung zu tragen.

STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung in Verbindung mit Optionsscheinen/Zertifikaten. Insbesondere,

- **geben STOXX und ihre Lizenzgeber keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantien und lehnen jegliche Gewährleistung ab hinsichtlich:**
 - **Der von Optionsscheinen/Zertifikaten, dem Inhaber von Optionsscheinen/Zertifikaten oder jeglicher anderer Person in Verbindung mit der Nutzung des EURO STOXX 50®, des EURO STOXX® Banks, des EURO STOXX® Utilities, des STOXX® Europe 600 Oil & Gas, des STOXX® Europe 600 Automobiles & Parts, des STOXX® Europe 600 Basic Resources bzw. des STOXX® Europe 600 Health Care und den im EURO STOXX 50®, im EURO STOXX® Banks, im EURO STOXX® Utilities, im STOXX® Europe 600 Oil & Gas, des STOXX® Europe 600 Automobiles & Parts, des STOXX® Europe 600 Basic Resources bzw. des STOXX® Europe 600 Health Care enthaltenen Daten erzielten und nicht erreichte Ergebnisse;**
 - **Der Richtigkeit oder Vollständigkeit des EURO STOXX 50®, des EURO STOXX® Banks, des EURO STOXX® Utilities, des STOXX® Europe 600 Oil & Gas, des STOXX® Europe 600 Automobiles & Parts, des STOXX® Europe 600 Basic Resources bzw. des STOXX® Europe 600 Health Care und der darin enthaltenen Daten;**
 - **Der Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Nutzung des EURO STOXX 50®, des EURO STOXX® Banks, des EURO STOXX® Utilities, des STOXX® Europe 600 Oil & Gas, des STOXX® Europe 600 Automobiles & Parts, des STOXX® Europe 600 Basic Resources bzw. des STOXX® Europe 600 Health Care und der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX und ihre Lizenzgeber übernehmen keinerlei Haftung für Fehler, Unterlassungen oder Störungen des EURO STOXX 50®, des EURO STOXX® Banks, des EURO STOXX® Utilities, des STOXX® Europe 600 Oil & Gas, des STOXX® Europe 600 Automobiles & Parts, des STOXX® Europe 600 Basic Resources bzw. des STOXX® Europe 600 Health Care oder der darin enthaltenen Daten;**
- **STOXX oder ihre Lizenzgeber haften unter keinen Umständen für allfällige entgangene Gewinne oder indirekte, besondere oder Folgeschäden oder für strafweise festgesetzten Schadenersatz, auch dann nicht, wenn STOXX oder ihre Lizenzgeber über deren mögliches Eintreten in Kenntnis sind.**

Der Lizenzvertrag zwischen dem Emittenten und STOXX wird einzig und allein zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten des Inhabers der Optionsscheine/Zertifikate oder irgendeiner Drittperson abgeschlossen.

Veröffentlichung weiterer Angaben

Der Emittent beabsichtigt nicht, weitere Angaben zum Basiswert bereitzustellen.

Der Emittent wird weitere im Einzelnen in den Zertifikatsbedingungen genannte Bekanntmachungen veröffentlichen. Beispiele für solche Veröffentlichungen sind Anpassungen der Ausstattungsmerkmale infolge von Anpassungen in Bezug auf den Basiswert, die sich beispielsweise auf die Bedingungen zur Berechnung des Auszahlungsbetrages oder einen Austausch des Basiswerts auswirken können. Ein weiteres Beispiel ist die vorzeitige Rückzahlung der Zertifikate infolge der Unmöglichkeit einer Anpassung.

Bekanntmachungen unter diesen Zertifikatsbedingungen werden grundsätzlich auf der Website des Emittenten veröffentlicht. Wenn und soweit zwingende Bestimmungen des geltenden Rechts oder Börsenbestimmungen Veröffentlichungen an anderer Stelle vorsehen, erfolgen diese gegebenenfalls zusätzlich an jeweils vorgeschriebener Stelle.

ANNEX – EMISSIONSSPEZIFISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Abschnitt A - Einleitung und Warnhinweise		
A.1	Warnhinweise	<p>Diese Zusammenfassung stellt die wesentlichen Merkmale und Risiken der Citigroup Global Markets Deutschland AG (der "Emittent") und der Zertifikate, die unter dem Basisprospekt vom 24. Oktober 2017 (inklusive zukünftiger Nachträge) begeben werden, dar. Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Basisprospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die Zertifikate auf die Prüfung des gesamten Prospekts, einschließlich der durch Verweis einbezogenen Angaben, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Basisprospekt, durch Verweis einbezogenen Angaben, etwaigen Nachträgen sowie den in den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der klagende Anleger aufgrund einzelstaatlicher Rechtsvorschriften von Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums die Kosten für eine Übersetzung des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Angaben, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen in die Gerichtssprache vor Prozessbeginn zu tragen haben. Der Emittent hat für diese Zusammenfassung einschließlich ihrer gegebenenfalls angefertigten Übersetzung die Verantwortung übernommen. Der Emittent oder Personen, von denen der Erlass ausgeht, können für den Inhalt dieser Zusammenfassung, einschließlich etwaiger Übersetzungen davon, haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.</p>
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	<p>Der Emittent stimmt der Verwendung des Prospekts durch alle Finanzintermediäre zu (generelle Zustimmung). Die generelle Zustimmung zu der späteren Weiterveräußerung und der endgültigen Platzierung der Wertpapiere durch die Finanzintermediäre wird in Bezug auf Deutschland erteilt.</p> <p>Die spätere Weiterveräußerung und endgültige Platzierung der Wertpapiere durch Finanzintermediäre kann während der Dauer der Gültigkeit des Basisprospekts gemäß § 9 Wertpapierprospektgesetz ("WpPG") erfolgen.</p> <p>Anlegern sind im Falle eines Angebots durch einen Finanzintermediär von diesem zum Zeitpunkt der Vorlage des Angebots die Angebotsbedingungen zur Verfügung zu stellen.</p>
Abschnitt B – Emittent und etwaige Garantiegeber		
B.1	Juristische und kommerzielle Bezeichnung des Emittenten.	<p>Der juristische und kommerzielle Name des Emittenten lautet Citigroup Global Markets Deutschland AG.</p>
B.2	Sitz und Rechtsform des Emittenten, das für den Emittenten geltende Recht und Land der Gründung der Gesellschaft.	<p>Sitz</p> <p>Frankfurt am Main; die Adresse der Citigroup Global Markets Deutschland AG lautet Frankfurter Welle, Reuterweg 16, 60323 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland (Telefon +49 (0)69-1366-0).</p> <p>Rechtsform und Rechtsordnung</p> <p>Der Emittent ist eine Aktiengesellschaft (AG) nach deutschem Recht.</p>

		<p>Ort der Registrierung</p> <p>Der Emittent wurde in Deutschland gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/Main unter der Nummer HRB 88301 eingetragen.</p>
B.4b	Alle bereits bekannten Trends, die sich auf den Emittenten und die Branchen, in denen er tätig ist, auswirken.	Obwohl die Erholung des globalen Bankengeschäfts nach der Finanzkrise von 2008 langwierig war, befand sich der Sektor bis Ende letzten Jahres in einem stabileren Zustand als zuvor. Es bestehen weiterhin erhebliche Unsicherheiten bzw. Risiken, die Auswirkungen auf die Bankenindustrie haben können. Dazu zählen neben politischen Ereignissen unter anderem auch die weiterhin negativen Zinsen und schmälere Nettomargen, relativ niedrige Rohstoff- und Energiepreise sowie regulatorische Entwicklungen. Insgesamt ist das Potenzial für Ertragswachstum innerhalb des Bankensektors mit Vorsicht zu betrachten. Zwar profitieren die Finanzinstitute von günstigen Refinanzierungskosten, jedoch steigt der Verwaltungsaufwand trotz aller Restrukturierungsbemühungen weiter an.
B.5	Ist der Emittent Teil einer Gruppe, Beschreibung der Gruppe und Stellung des Emittenten innerhalb dieser Gruppe.	<p>Der Emittent gehört zum deutschen Teilkonzern der Citigroup. Die Geschäftsführung des als Aktiengesellschaft firmierenden Emittenten erfolgt durch den Vorstand. Der Emittent wird zu 100% von der deutschen Holdinggesellschaft, der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG mit Sitz in Frankfurt am Main, gehalten.</p> <p>Persönlich haftender Gesellschafter der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ist die Citigroup Global Markets Finance LLC (USA). Alleinigiger Kommanditist ist die Citi Overseas Investment Bahamas Inc.</p> <p>Sämtliche Aktien der Citigroup Global Markets Finance LLC werden von der Citi Overseas Investment Bahamas Inc. gehalten, deren Alleinaktionär die Citibank Overseas Investment Corporation (USA) ist. Diese Gesellschaft wiederum wird zu 100% von der Citibank, N.A. (USA) gehalten; die Citibank, N.A. (USA) ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der Citicorp LLC (USA), die wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der Citigroup, Inc. (USA) ist.</p>
B.9	Liegen Gewinnprognosen oder –schätzungen vor, ist der entsprechende Wert anzugeben.	Entfällt; der Emittent hat keine Gewinnprognose oder –schätzung in den Basisprospekt aufgenommen.
B.10	Art etwaiger Beschränkungen im Bestätigungsvermerk zu den historischen Finanzinformationen.	Entfällt; die Jahresabschlüsse des Emittenten für die Geschäftsjahre vom 1. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2016 (Rumpfgeschäftsjahr), vom 1. Dezember 2015 bis zum 30. November 2016 und vom 1. Dezember 2014 bis zum 30. November 2015 wurden vom Abschlussprüfer des Emittenten geprüft und mit dem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen über den Emittenten, die für jedes	<p>Wesentliche Jahres-Finanzkennziffern der Citigroup Global Markets Deutschland AG</p> <p>Die geschäftliche Entwicklung der Citigroup Global Markets Deutschland AG wird nachfolgend anhand einiger Zahlen, welche dem geprüften Jahresabschluss für das Rumpfgeschäftsjahr vom 1. Dezember 2016 bis zum 31. Dezember 2016 bzw. dem geprüften Jahresabschluss 2016 (Geschäftsjahr vom 1. Dezember 2015 bis zum</p>

Geschäftsjahr des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums und für jeden nachfolgenden Zwischenberichtszeitraum vorgelegt werden, sowie Vergleichsdaten für den gleichen Zeitraum des vorangegangenen Geschäftsjahres, es sei denn, diese Anforderung ist durch Vorlage der Bilanzdaten zum Jahresende erfüllt. Eine Erklärung, dass sich die Aussichten des Emittenten seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Abschlusses nicht wesentlich verschlechtert haben, oder beschreiben Sie jede wesentliche Verschlechterung.

Eine Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei Finanzlage oder Handelsposition des Emittenten, die nach dem von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraum eingetreten sind.

30. November 2016) bzw. dem geprüften Jahresabschluss 2015 (Geschäftsjahr vom 1. Dezember 2014 bis zum 30. November 2015) entnommen wurden, aufgliedert nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, im Vergleich zu den Finanzzahlen der vorangegangenen Berichtszeiträume (Geschäftsjahre 2016 und 2015) dargestellt:

	31.12.2016	30.11.2016	30.11.2015
Bilanzsumme in Mio. Euro	8.821,6	8.134,8	11.205,8
Eigenkapital in Mio. Euro	590,5	590,5	590,5
Durchschnittliche Anzahl der Mitarbeiter im Geschäftsjahr	259	268	270

	01.12.2016 - 31.12.2016 in Mio. Euro	01.12.2015 - 30.11.2016 in Mio. Euro	01.12.2014 - 30.11.2015 in Mio. Euro
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	0,6	6,2	5,2
Negative Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	1,5	12,9	4,0
Zinsaufwendungen	0,3	2,6	2,9
Positive Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	0,6	5,2	2,1
Provisionserträge	16,4	164,0	148,5
Provisionsaufwendungen	0,1	3,7	2,5
Nettoertrag des Handelsbestands	0,3	51,6	55,1
Löhne und Gehälter	5,1	70,3	61,1
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	0,5	5,0	9,8
Andere Verwaltungsaufwendungen	7,0	75,1	71,8

Das **bilanzielle Eigenkapital** setzt sich zum Bilanzstichtag wie folgt zusammen:

	31.12.2016 in Mio. Euro	30.11.2016 in Mio. Euro	30.11.2015 in Mio. Euro
Aktienkapital	210,6	210,6	210,6
Kapitalrücklage	319,0	319,0	319,0
Gesetzliche Rücklage	33,0	33,0	33,0
Andere Gewinnrücklagen	27,9	27,9	27,9

Wesentliche Halbjahres-Finanzkennziffern der Citigroup Global Markets Deutschland AG

Die geschäftliche Entwicklung der Citigroup Global Markets Deutschland AG wird

		<p>nachfolgend anhand einiger Zahlen des ersten Halbjahres des Geschäftsjahres 2017, welche dem ungeprüften Halbjahresfinanzbericht 2017 entnommen wurden, aufgegliedert nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten, im Vergleich zu den Vorjahreszahlen bzw. den entsprechenden Vorjahreszeiträumen dargestellt:</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>30.06.2017</th> <th>31.12.2016</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bilanzsumme in Mio. Euro</td> <td>9.322,4</td> <td>8.821,6</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapital in Mio. Euro</td> <td>590,5</td> <td>590,5</td> </tr> </tbody> </table> <table border="1"> <thead> <tr> <th></th> <th>01.01.2017 - 30.06.2017 in Mio. Euro</th> <th>01.12.2015 - 31.05.2016 in Mio. Euro</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften</td> <td>3,7</td> <td>3,8</td> </tr> <tr> <td>Negative Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften</td> <td>7,4</td> <td>6,0</td> </tr> <tr> <td>Zinsaufwendungen</td> <td>1,3</td> <td>1,3</td> </tr> <tr> <td>Positive Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften</td> <td>3,9</td> <td>2,4</td> </tr> <tr> <td>Provisionserträge</td> <td>96,8</td> <td>66,6</td> </tr> <tr> <td>Provisionsaufwendungen</td> <td>6,4</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>Nettoertrag des Handelsbestands</td> <td>31,4</td> <td>26,1</td> </tr> <tr> <td>Löhne und Gehälter</td> <td>33,4</td> <td>37,6</td> </tr> <tr> <td>Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung</td> <td>3,8</td> <td>2,2</td> </tr> <tr> <td>Andere Verwaltungsaufwendungen</td> <td>54,0</td> <td>44,2</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Emittent erklärt, dass es keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten des Emittenten seit dem Stichtag des letzten geprüften Jahresabschlusses am 31. Dezember 2016 gegeben hat.</p> <p>Entfällt. Der Emittent erklärt, dass seit dem Stichtag des letzten ungeprüften Halbjahresabschlusses am 30. Juni 2017 keine wesentlichen Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition eingetreten sind.</p>		30.06.2017	31.12.2016	Bilanzsumme in Mio. Euro	9.322,4	8.821,6	Eigenkapital in Mio. Euro	590,5	590,5		01.01.2017 - 30.06.2017 in Mio. Euro	01.12.2015 - 31.05.2016 in Mio. Euro	Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	3,7	3,8	Negative Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	7,4	6,0	Zinsaufwendungen	1,3	1,3	Positive Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	3,9	2,4	Provisionserträge	96,8	66,6	Provisionsaufwendungen	6,4	1,0	Nettoertrag des Handelsbestands	31,4	26,1	Löhne und Gehälter	33,4	37,6	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	3,8	2,2	Andere Verwaltungsaufwendungen	54,0	44,2
	30.06.2017	31.12.2016																																										
Bilanzsumme in Mio. Euro	9.322,4	8.821,6																																										
Eigenkapital in Mio. Euro	590,5	590,5																																										
	01.01.2017 - 30.06.2017 in Mio. Euro	01.12.2015 - 31.05.2016 in Mio. Euro																																										
Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	3,7	3,8																																										
Negative Zinserträge aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	7,4	6,0																																										
Zinsaufwendungen	1,3	1,3																																										
Positive Zinsen aus Kredit- und Geldmarktgeschäften	3,9	2,4																																										
Provisionserträge	96,8	66,6																																										
Provisionsaufwendungen	6,4	1,0																																										
Nettoertrag des Handelsbestands	31,4	26,1																																										
Löhne und Gehälter	33,4	37,6																																										
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	3,8	2,2																																										
Andere Verwaltungsaufwendungen	54,0	44,2																																										
B.13	<p>Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit des Emittenten, die für die Bewertung seiner Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.</p>	<p>Die Citigroup hat am 27. Juni 2017 beschlossen, bestimmte Umstrukturierungen ihrer Geschäftsaktivitäten in Deutschland vorzunehmen. Zunächst soll bis Mitte 2018 das bislang vom Emittenten betriebene Bankgeschäft (Tätigkeitsbereiche: Corporate and Investment Banking (CIB) und Citi Private Bank) auf die Citibank Europe Plc in Irland übertragen werden. Das Eigenemissionsgeschäft des Emittenten ist von dieser Maßnahme nicht betroffen. Nach Abschluss der Übertragung ist geplant, die Inhaberstruktur des Emittenten gruppenintern zu verändern. Muttergesellschaft des Emittenten wird nach Abschluss der Umstrukturierungen nicht länger die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG, sondern voraussichtlich die Citigroup Global Markets Limited mit Sitz in London, Großbritannien sein. Der bestehende Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag zwischen dem Emittenten und seiner jetzigen Muttergesellschaft wird als Folge der Veränderung beendet. Die geplanten Veränderungen</p>																																										

		<p>bedürfen noch der Zustimmung verschiedener Aufsichtsbehörden.</p> <p>Mit Ausnahme der geplanten Umstrukturierungen sind in jüngster Zeit keine Ereignisse eingetreten, die für die Bewertung der Zahlungsfähigkeit des Emittenten in hohem Maße relevant sind.</p>
B.14	Ist der Emittent von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben.	<p>Siehe B.5</p> <p>Die Citigroup Global Markets Finance Corporation als deutsche Holdinggesellschaft hält 100% der Aktien des Emittenten. Gemäß § 17 Abs. 2 des Aktiengesetzes ("AktG") wird von einem in Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen vermutet, dass es von dem an ihm mit Mehrheit beteiligten Unternehmen abhängig ist.</p>
B.15	Beschreibung der Haupt-tätigkeiten des Emittenten.	<p>Der Emittent ist eine Corporate & Investment Bank und bietet Unternehmen, Regierungen und institutionellen Investoren umfassende Finanzkonzepte in den Bereichen Investment Banking, Fixed Income, Foreign Exchange, Equities und Derivatives, sowie im Transaction Banking; daneben ist er ein bedeutender Emittent von Optionsscheinen und Zertifikaten, deren Endinvestoren insbesondere Privatkunden sind. Darüber hinaus zählt der Emittent auch die Citi Private Bank - Family Office Coverage Germany und das Covered Bond Research zu seinen Geschäftsbereichen.</p>
B.16	Soweit dem Emittenten bekannt, ob an ihm unmittelbare oder mittelbare Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse bestehen, wer diese Beteiligungen hält bzw. diese Beherrschung ausübt und welcher Art die Beherrschung ist.	<p>Neben der Einbindung des Emittenten in den Konzern der Citigroup Inc. besteht ein Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag mit der direkten Muttergesellschaft des Emittenten.</p> <p>Danach hat der Emittent die Leitung seines Unternehmens seiner direkten Muttergesellschaft unterstellt. Die direkte Muttergesellschaft ist demgemäß berechtigt, dem Emittenten Weisungen zu erteilen.</p> <p>Ferner ist der Emittent nach dem Vertrag verpflichtet, seinen gesamten Gewinn an seine direkte Muttergesellschaft abzuführen. Im Gegenzug ist die direkte Muttergesellschaft verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer entstehenden Jahresfehlbetrag des Emittenten nach näherer Bestimmung des § 302 Abs. 1 und 3 AktG auszugleichen.</p> <p>Die Citigroup hat am 27. Juni 2017 beschlossen, bestimmte Umstrukturierungen ihrer Geschäftsaktivitäten in Deutschland vorzunehmen. Als Teil der Maßnahmen ist beabsichtigt, die Aktien des Emittenten von der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG innerhalb der Citigroup auf die Citigroup Global Markets Limited mit Sitz in London, Großbritannien zu übertragen. Der hiermit einhergehende Wechsel der Muttergesellschaft des Emittenten wird zu einer Beendigung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages des Emittenten mit seiner jetzigen Muttergesellschaft Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG führen. Bei Beendigung eines solchen Vertrages bestehen Gläubigerrechte gemäß § 303 AktG.</p>
Abschnitt C – Wertpapiere		
C.1	Beschreibung von Art und Gattung der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Wertpapiere, einschließlich jeder	<p>Art/Form der Zertifikate</p> <p>Zertifikate sind derivative Finanzinstrumente, die ein Optionsrecht beinhalten und daher viele Merkmale mit Optionen gemein haben können. Der in Bezug auf ein Zertifikat bei Ausübung oder vorzeitiger Beendigung fällige Betrag hängt vom Wert des Basiswerts zum entsprechenden Zeitpunkt ab.</p>

	Wertpapierkennung.	<p>Die Zertifikate werden durch eine Inhaber-Sammelurkunde verbrieft, die bei der Zentralen Wertpapiersammelbank hinterlegt ist. Effektive Zertifikate werden während der gesamten Laufzeit nicht ausgegeben.</p> <p>Wertpapierkennung</p> <p>ISIN: DE000CQ3PSU9</p> <p>WKN: CQ3PSU</p>
C.2	Währung der Wertpapieremission.	Euro
C.5	Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere.	Jedes Zertifikat einer Serie von Zertifikaten ist nach dem jeweils anwendbaren Recht und gegebenenfalls den jeweiligen geltenden Vorschriften und Verfahren der Wertpapiersammelbank übertragbar, in deren Unterlagen die Übertragung vermerkt ist.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte einschließlich der Rangordnung und der Beschränkungen dieser Rechte.	<p>Anwendbares Recht der Wertpapiere</p> <p>Die Zertifikate unterliegen deutschem Recht.</p> <p>Mit den Zertifikaten verbundene Rechte</p> <p>Jedes Zertifikat gewährt seinem Inhaber einen Anspruch auf den Auszahlungsbetrag wie unter C.15 ausführlicher beschrieben.</p> <p>Status der Zertifikate</p> <p>Die Zertifikate begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten des Emittenten, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten des Emittenten gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.</p> <p>Beschränkungen der Rechte</p> <p>Der Emittent ist unter den in den Zertifikatsbedingungen festgelegten Voraussetzungen zur Kündigung der Zertifikate und zu Anpassungen der Zertifikatsbedingungen berechtigt.</p>
C.11	Es ist anzugeben, ob für die angebotenen Wertpapiere ein Antrag auf Zulassung zum Handel gestellt wurde oder werden soll, um sie an einem geregelten Markt oder anderen gleichwertigen Märkten zu platzieren, wobei die	Es ist beantragt worden, die Zertifikate ab dem 17.01.2018 zum Freiverkehr an der Frankfurter und Stuttgarter Börse, die keine geregelten Märkte im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG sind, einzubeziehen.

	betreffenden Märkte zu nennen sind.	
C.15	Beschreibung, wie der Wert der Anlage durch den Wert des Basisinstruments/der Basisinstrumente beeinflusst wird, es sei denn, die Wertpapiere haben eine Mindeststückelung von 100.000 EUR.	<p>Beschreibung der Discount Zertifikate (mit Barausgleich)</p> <p>Bei Discount Zertifikaten liegt der anfängliche Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis des Zertifikats während der Laufzeit unter Berücksichtigung des Bezugsverhältnisses regelmäßig unter dem aktuellen Marktpreis des Basiswerts (Discount). Am Fälligkeitstag erhalten Anleger einen Auszahlungsbetrag, dessen Höhe von der Kursentwicklung des zugrunde liegenden Basiswerts abhängt.</p> <p>a. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag auf oder über dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Höchstbetrag. Der Höchstbetrag je Zertifikat entspricht dem Cap multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p> <p>b. Sofern der Referenzpreis am Bewertungstag unter dem Cap festgestellt wird, erhält der Anleger je Zertifikat den Referenzpreis am Bewertungstag multipliziert mit dem Bezugsverhältnis.</p>
C.16	Verfalltag oder Fälligkeitstermin der derivativen Wertpapiere – Ausübungstermin oder letzter Referenztermin.	<p>Fälligkeitstag: 23.12.2020</p> <p>Ausübungstag: Bewertungstag</p> <p>Bewertungstag: 18.12.2020</p>
C.17	Beschreibung des Abrechnungsverfahrens für die derivativen Wertpapiere.	<p>Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags zugunsten des Kontos des jeweiligen Zertifikatsinhabers über die Zentrale Wertpapiersammelbank veranlassen.</p> <p>Die Zentrale Wertpapiersammelbank hat sich gegenüber dem Emittenten zu einer entsprechenden Weiterleitung verpflichtet.</p>
C.18	Beschreibung der Rückgabemodalitäten bei derivativen Wertpapieren.	Der Emittent wird die Zahlung des Auszahlungsbetrags bis zum Fälligkeitstag veranlassen.
C.19	Ausübungspreis oder endgültiger Referenzpreis des Basiswerts.	Referenzpreis: Schlusskurs
C.20	Beschreibung der Art des Basiswerts und Angabe des Ortes, an dem Informationen über den Basiswert erhältlich sind.	<p>Typ des Basiswerts: Aktienindex</p> <p>WKN des Basiswerts: 965814</p> <p>ISIN des Basiswerts: EU0009658145</p> <p>Basiswert: EURO STOXX 50</p> <p>Maßgeblicher Indexberechner: STOXX Limited, Zürich</p> <p>Informationen über den Basiswert sind erhältlich unter:</p> <p>Reutersseite: .STOXX50E</p>

Abschnitt D – Risiken

D.2 Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die dem Emittenten eigen sind.

Adressausfallrisiken

Der Emittent ist dem Risiko ausgesetzt, dass Dritte, die dem Emittenten Geld, Wertpapiere oder anderes Vermögen schulden, ihre Verpflichtungen nicht erfüllen. Dritte können Kunden oder Gegenparteien des Emittenten, Clearing-Stellen, Börsen, Clearing-Banken und andere Finanzinstitute sein. Diese Parteien kommen möglicherweise ihren Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten infolge mangelnder Liquidität, Misserfolgen beim Geschäftsbetrieb, Konkurs oder aus anderen Gründen nicht nach.

Marktpreisrisiken

Das Marktrisiko ist das Verlustrisiko aufgrund der Veränderung von Marktpreisen, insbesondere wegen der Änderung von Währungswechsellkursen, Zinssätzen, Aktienkursen und Rohstoffpreisen sowie Preisschwankungen von Gütern und Derivaten. Marktrisiken ergeben sich primär durch eine ungünstige und unerwartete Entwicklung des konjunkturellen Umfelds, der Wettbewerbslage, der Zinssätze, der Aktien- und Wechselkurse, sowie der Preise von Rohstoffen. Veränderungen von Marktpreisen können nicht zuletzt auch dadurch ausgelöst werden, dass für ein Produkt plötzlich gar kein Markt mehr vorhanden ist und entsprechend gar kein Marktpreis mehr ermittelt werden kann.

Liquiditätsrisiken

Liquiditätsrisiko bezeichnet das Risiko, dass der Emittent aufgrund der aktuellen Marktsituation und aufgrund von unerwarteten Veränderungen nicht über die ausreichende Liquidität zur Bedienung von fälligen Forderungen verfügt, und dass keine ausreichende Finanzierung zu angemessenen Bedingungen möglich ist.

Risiko der gestörten Wertpapierabwicklung bzw. des Börsenhandels

Unabhängig davon, ob ein Anleger seine Wertpapiere kauft oder verkauft, seine Rechte aus den Wertpapieren ausübt oder aber die Zahlung des Rückzahlungsbetrags vom Emittenten erhält, benötigt der Emittent zur Durchführung dieser Transaktionen die Unterstützung von Dritten wie Clearingbanken, Börsen, die Verwahrstelle, die depotführende Bank des Anlegers oder andere in Finanztransaktionen eingebundene Einrichtungen. Sollte, gleich aus welchem Grund, die Fähigkeit der Leistungserbringung der beteiligten Parteien beeinträchtigt werden, wäre es dem Emittenten für den Zeitraum einer solchen Unterbrechung nicht möglich, eine Ausübungen von Optionsrechten bzw. von Ausübungsrechten von Zertifikaten zu akzeptieren, Wertpapiergeschäfte zu beliefern oder den Rückzahlungsbetrag bei Endfälligkeit auszuzahlen.

Emittentenrisiko trotz Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag

Der Emittent könnte trotz des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages mit seiner direkten Muttergesellschaft, das heißt, der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG, seine Verpflichtungen aus den Wertpapieren auch dann nicht erfüllen, wenn im Falle eines Bilanzverlustes des Emittenten die direkte Muttergesellschaft zwar diesen Verlust übernehmen müsste, sie aber aufgrund eigener Liquiditätsschwierigkeiten oder Überschuldung nicht in der Lage oder nicht willens ist, diese vertragliche Verpflichtung zu erfüllen.

Die Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ist ferner gemäß § 308 Absatz 1 Satz 2 AktG dazu berechtigt, dem Emittenten im Einzelfall auch

nachteilige Weisungen zu erteilen, die sich negativ auf die Finanz- und Liquiditätslage des Emittenten auswirken können. Die Verwirklichung dieses Risikos hängt unter anderem von der Finanz- und Ertragslage der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG ab.

Die Citigroup hat am 27. Juni 2017 beschlossen, bestimmte Umstrukturierungen ihrer Geschäftsaktivitäten in Deutschland vorzunehmen. Als Teil der Maßnahmen ist beabsichtigt, die Aktien des Emittenten von der Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG innerhalb der Citigroup auf die Citigroup Global Markets Limited mit Sitz in London, Großbritannien zu übertragen. Der hiermit einhergehende Wechsel der Muttergesellschaft des Emittenten wird zu einer Beendigung des Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrages des Emittenten mit seiner jetzigen Muttergesellschaft Citigroup Global Markets Finance Corporation & Co. beschränkt haftende KG führen. Bei Beendigung eines solchen Vertrages bestehen Gläubigerrechte gemäß § 303 AktG.

Risiken aufgrund der Richtlinie zur Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und des Sanierungs- und Abwicklungsgesetzes

Auf europäischer Ebene haben die EU-Institutionen eine EU-Richtlinie, die einen Rahmen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten schafft (die sogenannte *Richtlinie zur Abwicklung und Sanierung von Kreditinstituten*, die "**BRRD**"), sowie die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (die "**SRM-Verordnung**"), die in wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist und innerhalb der Eurozone ein einheitliches Abwicklungsverfahren schafft, erlassen. Die BRRD wurde in der Bundesrepublik Deutschland durch das Gesetz zur Sanierung und Abwicklung von Instituten und Finanzgruppen (*Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – "SAG"*) umgesetzt. Das SAG ist am 1. Januar 2015 in Kraft getreten und gewährt der BaFin sowie anderen zuständigen Behörden entscheidende Interventionsrechte im Falle einer Krise eines Kreditinstituts, einschließlich des Emittenten.

Zudem berechtigt das SAG die zuständige nationale Abwicklungsbehörde, in Deutschland die Bundesanstalt für Finanzmarktstabilisierung ("**FMSA**"), Abwicklungsinstrumente anzuwenden.

Vorbehaltlich bestimmter Bedingungen und Ausnahmen ist die FMSA berechtigt, Verbindlichkeiten der Institute einschließlich jener unter den vom Emittenten begebenen Optionsscheinen und Zertifikaten herabzuschreiben ("**Bail-in**") oder in Eigenkapitalinstrumente umzuwandeln. Darüber hinaus kann aufgrund von Maßnahmen der FMSA nach dem SAG der Schuldner der Optionsscheine und Zertifikate (also der Emittent) ein anderes Risikoprofil erhalten als er ursprünglich hatte oder der ursprüngliche Schuldner gegen einen anderen Schuldner ausgetauscht werden (der seinerseits ein grundlegend anderes Risikoprofil oder eine grundlegend andere Bonität aufweisen kann als der Emittent). Jede derartige regulatorische Maßnahme kann sich in erheblichem Umfang auf den Marktwert der Optionsscheine und Zertifikate sowie deren Volatilität auswirken und die Risikomerkmale der Anlageentscheidung des Anlegers wesentlich verstärken. Anleger in die Optionsscheine und Zertifikate können im Rahmen insolvenznaher Szenarien einen vollständigen oder teilweisen Verlust ihres investierten Kapitals erleiden (Risiko eines Totalverlusts).

Vermittlung von Geschäften für andere Konzerngesellschaften und Arbeitsteilung im Konzern der Citigroup

Der Großteil der Provisionserträge des Emittenten sind Erträge aus Verrechnungspreisen (Transfer-Pricing) aus Vermittlungsgeschäften mit verbundenen Unternehmen. Die aus dem

		<p>Leistungsaustausch mit den einzelnen Konzerngesellschaften entstehenden Kosten des Emittenten werden im Rahmen bestehender Verträge durch Verrechnungspreise erstattet. Hierbei werden die Kosten und Erträge, insbesondere Provisionserträge für die im Rahmen der Verkaufsaktivitäten von dem Emittenten in beratender Funktion betreuten Transaktionen im Aktienhandel, Anleihe-Emissionsgeschäft und Corporate Finance sowie Verkauf von strukturierten Produkten, Corporate Derivatives, Devisenmanagement-Produkten sowie Global Relationship Banking ermittelt und auf die beteiligten Leistungserbringer aufgeteilt. Hierbei besteht in allen Bereichen eine enge Zusammenarbeit insbesondere mit der Citigroup Global Markets Limited, London, der Citibank Europe plc, Dublin, sowie auch der Citibank, N.A., London.</p> <p>Sollte im Citigroup-Konzern eine neue Aufteilung der betreffenden Aufgaben auf andere Unternehmen des Konzerns entschieden werden, könnte der Emittent eine wesentliche Ertragsquelle verlieren.</p> <p>Risiken im Eigenhandel mit vom Emittenten begebenen derivativen Wertpapieren</p> <p>Bei Ausfall eines Kontrahenten des Emittenten, der gleichzeitig ein bedeutender Vertriebspartner des Emittenten ist und täglich eine große Anzahl von Kundengeschäften mit dem Emittenten abwickelt, besteht das Risiko, dass Absicherungsgeschäfte, die vom Emittenten zwecks Schließung einer Risikoposition aus mit dieser Partei bereits abgeschlossenen Geschäften in eigenen Wertpapieren eingegangen wurden, wegen des Ausfalls des Kontrahenten nicht abgeschlossen werden können bzw. abgeschlossen und dann wieder aufgelöst werden müssen.</p> <p>Ebenso kann der Ausfall eines sonstigen Kontrahenten des Emittenten, mit dem eine Vielzahl von Absicherungsgeschäften getätigt wurde, zu Liquiditätsengpässen des Emittenten führen, wenn zur Wiedereindeckung nunmehr erneut und ggfs. höhere Kosten aufgewendet werden müssten.</p> <p>Risiken im Kreditgeschäft</p> <p>Das Kreditportfolio des Emittenten ist überwiegend von internationalen Kunden mit "investment grade"¹ Bonität der Industrie- und Finanzdienstleistungsbranche geprägt. Kreditausfälle konnten aufgrund dieser Geschäftspolitik in den vergangenen Jahren vermieden werden. Das Kreditportfolio konzentriert sich wesentlich auf eine überschaubare Anzahl von Kreditnehmereinheiten. Sollten einzelne, wichtige Kreditnehmer des Emittenten ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, ist daher grundsätzlich eine erhebliche Erhöhung der Risikovorsorge denkbar bzw. Kreditausfälle möglich.</p> <p>Pensionsfondsrisiko</p> <p>Pensionsfondsrisiken sind Risiken, für die sich eine aus einem ökonomischen Verlust resultierende Nachschusspflicht in einen der verantworteten Pensionsfonds des Emittenten ergibt. Diese Risiken werden im Risikotragfähigkeitskonzept des Emittenten berücksichtigt.</p> <p>Zinsänderungsrisiken</p> <p>Das Zinsänderungsrisiko wird durch den Emittenten beurteilt und gesteuert. Das Zinsbuch des Emittenten hat grundsätzlich einen sehr kurzfristigen Charakter. Zinsänderungsrisiken des Emittenten entstehen hauptsächlich im mittel- und langfristigen Bereich in Wertpapierpositionen des Liquiditätsbestandes, falls diese nicht durch</p>
--	--	---

¹ "Investment Grade" ist eine von Ratingagenturen verwendete Bezeichnung für das Ausfallrisiko eines Schuldners, das eine einfache Beurteilung der Bonität erlaubt. Für Long Term Ratings, d.h. für einen Zeitraum über 360 Tage, sind die Ratingcodes z.B. bei S&P oder Fitch in AAA (beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko), AA, A, BBB, BB, B, CCC, CC, C bis D (Zahlungsschwierigkeiten, Verzug), aufgeteilt. Hierbei gelten die Ratings AAA bis BBB (Durchschnittlich gute Anlage. Bei Verschlechterung der Gesamtwirtschaft ist aber mit Problemen zu rechnen) als "Investment Grade".

Absicherungsgeschäfte abgedeckt wurden. Gleiches gilt für mittel- und langfristige Kredite, die der Emittent gewährt. Bei einer nicht zeitnahen und unsensitiven Zinsüberwachung und der sich daraus ergebenden Gefahr, Zinsrisiken nicht frühzeitig gegenzusteuern, kann sich ein wesentliches Zinsänderungsrisiko ergeben.

Operationelle Risiken

- Outsourcingrisiko

Der Emittent hat mehrere für die ordnungsmäßige Führung und Steuerung seiner Geschäfte und der daraus erwachsenden Risiken wesentliche Bereiche an andere Unternehmen innerhalb und außerhalb des Citigroup-Konzerns ausgelagert. Sollten die Unternehmen, an die diese Bereiche ausgelagert wurden, ihren vertraglichen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgerecht nachkommen, kann auch die Fähigkeit des Emittenten zur fristgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen unter den von ihm emittierten Wertpapieren beeinträchtigt werden.

- Abwicklungsrisiko

Es besteht ein Risiko der fehlerhaften Bearbeitung von Geschäftsvorfällen, bzw. der Ausführung von Transaktionen, die der Intention und Erwartung der Leitungsebene des Emittenten widersprechen.

- Informationsrisiko

Es besteht ein Risiko, dass auf Informationen, die innerhalb oder außerhalb des Geschäftssitzes des Emittenten erstellt, erhalten, übermittelt oder gespeichert wurden, nicht mehr zugegriffen werden kann. Weiterhin können diese Informationen von schlechter Qualität sein, falsch gehandhabt oder unberechtigt angeeignet worden sein. Dem Informationsrisiko werden ebenfalls Risiken zugeordnet, die aus Systemen resultieren und zur Informationsverarbeitung genutzt werden.

- Reputationsrisiko

Reputationsrisiko ist das Risiko des Emittenten, dass sich aus einer Schädigung der Kundenbeziehungen durch mangelhafte Serviceleistungen bzw. fehlerhafter Ausführung von Geschäftsvorfällen ergibt. Des Weiteren besteht das Risiko, Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten einzugehen, deren Geschäftspraktiken nicht den Standards oder der Geschäftsethik des Emittenten entsprechen.

- Personalrisiko

Der Emittent hat einen hohen Bedarf an qualifiziert ausgebildeten Fach- und Führungskräften. Hier besteht das Risiko einer hohen Fluktuation, bzw. das Risiko, nicht genügend qualifiziertes Personal an den Emittenten binden zu können, darüber hinaus aber auch das Risiko, dass Mitarbeiter des Emittenten bewusst oder fahrlässig gegen gesetzte Regeln oder die Geschäftsethik des Hauses verstoßen.

- Betrugsrisiken

Es bestehen Betrugsrisiken, das heißt, sowohl interne wie externe Betrugsrisiken wie Bestechung, Insiderhandel oder Datendiebstahl.

Steuerliche Risiken

Die dem Emittenten erteilten Steuerbescheide stehen regelmäßig unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch eine steuerliche Außenprüfung oder der Entscheidung einzelner Fragestellungen durch einschlägige Gerichte. Dies ist ein übliches Verfahren, bei dem im

		<p>Rahmen einer Steuerprüfung oder nach einer allgemeinen Entscheidung durch ein Finanzgericht noch Jahre nach dem Steuerbescheid eine Steuernachforderung durch die Finanzbehörden erhoben werden kann.</p> <p>Rechtsrisiken und aufsichtsrechtliche Risiken</p> <p>Unter Rechtsrisiken versteht der Emittent alle aus vertraglichen Vereinbarungen sowie aus rechtlichen Rahmenbedingungen resultierenden Risiken. Aufsichtsrechtliche Risiken ergeben sich aus den für den Emittenten bestehenden gesetzlichen Rahmenbedingungen.</p>
--	--	---

D.6	<p>Zentrale Angaben zu den zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen sind. Diese müssen einen Risikohinweis darauf enthalten, dass der Anleger seinen Kapitaleinsatz ganz oder teilweise verlieren könnte, sowie gegebenenfalls einen Hinweis darauf, dass die Haftung des Anlegers nicht auf den Wert seiner Anlage beschränkt ist, sowie eine Beschreibung der Umstände, unter denen es zu einer zusätzlichen Haftung kommen kann und welche finanziellen Folgen dies voraussichtlich nach sich zieht.</p>	<p><u>Allgemeine Risikofaktoren von Zertifikaten</u></p> <p>Die nachfolgenden allgemeinen Risikofaktoren gelten für alle Zertifikatstypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei den Zertifikaten besteht das Risiko des Verlustes des eingesetzten Kapitals bis hin zum Totalverlust (Risiko eines Totalverlusts). • Etwaige Transaktionskosten können sich negativ auf die Höhe des Gewinns bzw. Verlustes auswirken. • Eine Kreditfinanzierung des Erwerbs von Zertifikaten erhöht das Verlustrisiko der Anleger erheblich. • Die Zertifikate werfen keinen laufenden Ertrag ab und gewähren insbesondere keinen Anspruch auf Zins- oder Dividendenzahlungen. • Ein Verlustrisiko besteht bereits während der Laufzeit der Zertifikate. • Anleger tragen das Ausfallrisiko des Emittenten der Zertifikate. Die Zertifikate sind weder durch einen Einlagensicherungsfonds noch durch eine staatliche Einrichtung abgesichert oder garantiert. • Absicherungsgeschäfte des Emittenten können erheblichen Einfluss auf die Wertentwicklung des Basiswerts haben und damit auch die Art der Tilgung und die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen. • Anleger werden möglicherweise nicht in der Lage sein, sich gegen Risiken aus den Zertifikaten abzusichern. • Der Sekundärmarkt für Zertifikate kann eingeschränkt sein oder die Zertifikate können keine Liquidität aufweisen, wodurch der Wert der Zertifikate oder die Möglichkeit, diese zu veräußern, negativ beeinflusst werden kann. • Der Emittent bestimmt die An- und Verkaufskurse der Zertifikate mittels interner Preisbildungsmodelle unter Berücksichtigung der marktpreisbestimmenden Faktoren. Der Preis kommt also anders als beim Börsenhandel z.B. von Aktien nicht unmittelbar durch Angebot und Nachfrage zustande. Die von dem Emittenten gestellten Preise können daher von dem finanzmathematischen Wert der Zertifikate bzw. dem wirtschaftlich zu erwartenden Preis abweichen. • Die Verfügbarkeit des elektronischen Handelssystems des Emittenten kann eingeschränkt sein, wodurch die Möglichkeit, die Zertifikate zu handeln, negativ beeinflusst werden kann. • Anleger sollten sich bewusst sein, dass die Handelbarkeit der Zertifikate im Sekundärmarkt unmittelbar vor Endfälligkeit eingestellt wird und sich maßgebliche Faktoren zwischen dem letzten Handelstag und dem Fälligkeitstag noch zu Ungunsten des Anlegers ändern können. • Der Preis des Basiswerts muss unter Umständen geschätzt werden, sofern die Zertifikate zu Zeiten gehandelt werden, zu denen am Heimatmarkt des Basiswerts kein Handel stattfindet. Demzufolge können sich die vom Emittenten außerhalb der Handelszeiten des Basiswerts am Heimatmarkt gestellten Preise für die Zertifikate als zu hoch oder zu
-----	--	---

niedrig erweisen.

- Je geringer die Liquidität des Basiswerts ist, desto höher sind tendenziell die Absicherungskosten des Emittenten der Zertifikate. Der Emittent wird diese Absicherungskosten bei seiner Kursstellung für die Zertifikate berücksichtigen und an die Zertifikatsinhaber weitergeben.
- Die in den Endgültigen Bedingungen angegebene Angebotsgröße lässt keine Rückschlüsse auf die Liquidität der Zertifikate im Sekundärmarkt zu.
- Anleger, die sich mit einem Kauf der angebotenen Zertifikate gegen Marktrisiken in Verbindung mit einer Anlage in dem Basiswert absichern möchten, sollten sich darüber bewusst sein, dass der Preis der Zertifikate keine parallele Wertentwicklung zu dem jeweiligen Kurs des Basiswerts aufweist.
- Marktstörungen können negative Auswirkungen auf den Wert der Zertifikate haben.
- Sollte der Emittent oder die jeweilige Ausübungsstelle tatsächlich oder rechtlich nicht in der Lage sein, seine Verbindlichkeiten aus den Zertifikaten in rechtlich zulässiger Weise zu erfüllen, verschiebt sich die Fälligkeit dieser Verbindlichkeiten bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die entsprechende Erfüllung der Verbindlichkeiten wieder möglich ist.
- Anpassungen können zum Austausch des Basiswerts und zu einer wesentlichen Veränderung des Preises des Zertifikats führen. Soweit eine Anpassung des Basiswerts nicht möglich ist, ist der Emittent berechtigt, die Zertifikate außerordentlich zu kündigen und zu einem nach seinem billigen Ermessen bestimmten angemessenen Marktwert vorzeitig zurückzuzahlen. Anleger erleiden einen Verlust, wenn der so bestimmte Marktwert unter dem Erwerbspreis liegt.
- Im Falle einer ordentlichen oder außerordentlichen Kündigung der Zertifikate durch den Emittenten trägt der Anleger das Risiko, dass seine Erwartungen auf einen Wertzuwachs der Zertifikate aufgrund der vorzeitigen Laufzeitbeendigung nicht mehr erfüllt werden können (Renditerisiko). Ferner trägt der Anleger das Risiko, den Kündigungsbetrag möglicherweise nur zu ungünstigeren Marktkonditionen wieder anlegen zu können (Wiederanlagerisiko).
- Eine Wertminderung der Zertifikate kann aufgrund sonstiger wertbestimmender Faktoren, wie Zinssätze am Geldmarkt, erwartete Dividenden und die Höhe der Refinanzierungskosten des Emittenten eintreten.
- Berichtigungen, Änderungen oder Ergänzungen der Zertifikatsbedingungen können nachteilig für Zertifikatsinhaber sein.
- Es besteht das Risiko des Einbehalts von U.S. Quellensteuer und der Übermittlung von Informationen an die U.S. Steuerbehörde.
- Es besteht ein Risiko, dass die U.S.-amerikanische Quellensteuer in Bezug auf U.S.-Dividendenäquivalente anwendbar ist. Sofern diese Quellensteuer anwendbar ist, erhält der Anleger weniger als den Betrag, den der Anleger ohne die Anwendung der Quellensteuer erhalten hätte.
- Es besteht ein Risiko einer außerordentlichen Kündigung der Zertifikate, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt nach der Emission der Zertifikate Umstände eintreten, aufgrund derer der Emittent in Bezug auf die betreffenden Zertifikate einer Einbehaltungs- oder Berichtspflicht gemäß Section 871(m) unterliegt oder eine hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Emittent einer solchen unterliegen wird.
- Es besteht das Risiko der Einführung einer Finanztransaktionssteuer, wodurch künftig jeder Verkauf, Kauf oder Austausch der Zertifikate Gegenstand einer solchen Besteuerung sein kann. Hierdurch kann auch der Wert der Zertifikate negativ beeinflusst werden.

Besondere Risikofaktoren von bestimmten Zertifikaten

		<p>Die nachfolgenden besonderen Risikofaktoren gelten für bestimmte Zertifikatstypen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bei Zertifikaten mit einer Höchstrückzahlung (Cap bzw. Höchstbetrag) ist der Auszahlungsbetrag begrenzt. <p><u>Produktbezogene Risikofaktoren</u></p> <p>Produkt Nr. 2: Besondere Risikofaktoren von Discount bzw. Discount Plus bzw. Discount Plus Pro Zertifikaten:</p> <p><i>Besonderes Risiko bei Discount Zertifikaten</i></p> <p>Sofern der maßgebliche Referenzpreis den Cap unterschreitet, beinhaltet das Zertifikat ein vom maßgeblichen Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag abhängiges Verlustrisiko. Im schlechtesten Fall kommt es zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals. Dies ist der Fall, wenn der maßgebliche Referenzpreis des Basiswerts am Bewertungstag null beträgt.</p> <p><u>Basiswertbezogene Risikofaktoren</u></p> <p>Risiko im Zusammenhang mit der Regulierung und Reform von Referenzwerten ("Benchmarks"), einschließlich des LIBOR, EURIBOR und weiterer Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff-, oder Devisenbenchmarks und weiterer Arten von Referenzwerten.</p> <p>Die London Interbank Offered Rate ("LIBOR"), die Euro Interbank Offered Rate ("EURIBOR") und andere Zinssatz-, Aktien-, Rohstoff- oder Devisenreferenzwerte und weitere Arten von Indizes gelten als so genannte "Benchmarks" und sind Gegenstand jüngster nationaler, internationaler und sonstiger aufsichtsrechtlicher Regulierungen und Reformvorschläge. Einige dieser Neuerungen sind bereits in Kraft getreten, während andere noch umzusetzen sind. Diese Neuerungen können dazu führen, dass die betroffenen Benchmarks eine andere Wertentwicklung aufweisen als in der Vergangenheit, oder ganz wegfallen, oder andere, derzeit nicht vorhersehbare Auswirkungen haben. Jede dieser Auswirkungen kann eine wesentliche negative Wirkung auch auf die Wertpapiere haben, die an eine solche Benchmark gekoppelt sind.</p> <p>Risiko in Zusammenhang mit Indizes als Basiswert</p> <p>Bei auf Indizes bezogenen Zertifikaten hängt die Höhe des Auszahlungsbetrags von der Wertentwicklung des Index ab. Risiken des Index sind damit auch Risiken der Zertifikate. Die Wertentwicklung des Index hängt wiederum von den einzelnen Indexbestandteilen ab, aus denen sich der jeweilige Index zusammensetzt. Während der Laufzeit kann der Marktwert der Zertifikate jedoch auch von der Wertentwicklung des Index bzw. der Indexbestandteile abweichen.</p>
--	--	---

Abschnitt E – Angebot

E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse, sofern diese nicht in der Gewinnerzielung und/oder der Absicherung bestimmter Risiken liegt.	Entfällt; die Gründe für das Angebot sind Gewinnerzielung und/oder Absicherung bestimmter Risiken und die Nettoerlöse aus der Begebung von Zertifikaten, die in diesem Basisprospekt dargestellt werden, werden vom Emittenten für seine allgemeinen Unternehmenszwecke verwendet.
------	---	--

E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen.	<p>Angebotsmethode, Anbieter und Emissionstermin der Zertifikate</p> <p>Die Zertifikate werden in einem freihändigen, fortlaufenden Angebot angeboten.</p> <p>Das Angebot der Zertifikate beginnt in Deutschland am 17.01.2018.</p> <p>Anbieter der Zertifikate ist der Emittent.</p> <p>Emissionstermin, d. h. Ausgabetag ist: 17.01.2018</p> <p>Die Zertifikate dürfen nur angeboten oder verkauft werden, wenn alle anwendbaren Wertpapiergesetze und -vorschriften eingehalten werden, die in der Rechtsordnung, in der ein Kauf, Angebot, Verkauf oder eine Lieferung von Zertifikaten erfolgt oder in der dieses Dokument verbreitet oder zur Einsichtnahme bereitgehalten wird, gelten, und wenn sämtliche Zustimmungen oder Genehmigungen, die gemäß den in dieser Rechtsordnung geltenden Rechtsnormen für den Kauf, das Angebot, den Verkauf oder die Lieferung der Zertifikate erforderlich sind, eingeholt wurden.</p> <p>Die Zertifikate dürfen insbesondere nicht von einem U.S.-Pensionsplananleger oder von einem Rechtsträger, der das Vermögen eines U.S.-Pensionsplananlegers nutzt, gekauft oder gehalten werden oder auf einen solchen übertragen werden. Für die Zwecke dieses Abschnitts bezeichnet U.S.-Pensionsplananleger (<i>benefit plan investor</i>) (a) einen Altersvorsorgeplan (<i>employee benefit plan</i>) (im Sinne der Definition in Section 3(3) des ERISA), (b) einen Plan im Sinne und nach Maßgabe von Section 4975 des <i>Internal Revenue Code</i> oder (c) jeden Rechtsträger, zu dessen zugrunde liegenden Vermögenswerten aufgrund der Beteiligung eines Plans an dem Rechtsträger (gemäß den U.S.-amerikanischen <i>Department of Labor Regulations</i> § 2510.3-101 (29 C.F.R. § 2510.3-101) in der durch den ERISA geänderten Fassung) Planvermögen zählt. Die Zertifikate wurden und werden nicht gemäß dem U.S.-amerikanischen <i>Securities Act</i> von 1933 in der jeweils geltenden Fassung (der Securities Act) oder bei einer Wertpapieraufsichtsbehörde eines Einzelstaats oder einer anderen Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten registriert, der Emittent wurde und wird nicht als "Investmentgesellschaft" (<i>investment company</i>) gemäß dem U.S.-amerikanischen <i>Investment Company Act</i> von 1940 in der jeweils geltenden Fassung registriert (auf Grundlage von Section 3(c)(7) dieses Gesetzes) und es wurde und wird keine Person als Commodity Pool Operator des Emittenten gemäß dem U.S.-amerikanischen <i>Commodity Exchange Act</i> in der jeweils geltenden Fassung (der CEA) und den Vorschriften der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission in deren Rahmen (die CFTC-Vorschriften) registriert. Demzufolge dürfen Angebote, Verkäufe, Verpfändungen, Weiterverkäufe, Lieferungen oder anderweitige Übertragungen der Zertifikate ausschließlich (a) im Rahmen einer Offshore-Transaktion (<i>offshore transaction</i>) (im Sinne der Definition in Regulation S des <i>Securities Act</i> (Regulation S)) und (b) an Personen, die sowohl (1) "Nicht-U.S.-Personen" (<i>Non-United States person</i>) im Sinne der CFTC-Vorschrift 4.7 – jedoch für die Zwecke des Unterabschnitts (D) dieser Vorschrift ohne Berücksichtigung der Ausnahme für qualifizierte geeignete Personen, die keine "Nicht-U.S.-Personen" sind – als auch (2) keine "U.S.-Personen" (<i>U.S. persons</i>) (im Sinne von Rule 902(k)(1) von Regulation S) sind (alle Personen, die unter die unmittelbar vorstehenden Punkte (1) und (2) fallen, werden als Zulässige Käufer bezeichnet), erfolgen. Erwirbt ein Zulässiger Käufer die Zertifikate für Rechnung oder zugunsten einer anderen Person, muss es sich bei dieser anderen Person ebenfalls um einen Zulässigen Käufer handeln. Die Zertifikate stellen keine Kontrakte über den Verkauf einer Ware zur künftigen Lieferung (<i>contracts of sale of a commodity for future</i></p>
-----	---------------------------------------	--

		<p><i>delivery</i>) (oder Optionen darauf) nach Maßgabe des CEA dar bzw. wurden nicht als solche vertrieben, und der Handel mit den Zertifikaten wurde nicht von der U.S.-amerikanischen Commodity Futures Trading Commission im Rahmen des CEA zugelassen.</p> <p>Ausgabepreis sowie Kosten und Steuern beim Erwerb</p> <p>Der anfängliche Ausgabepreis beträgt EUR 31,27.</p> <p>Im Hinblick auf diese Zertifikate gewährt der Emittent eine Vertriebsprovision in Höhe von bis zu 4%. Die Vertriebsprovision bezieht sich auf den Anfänglichen Ausgabepreis oder, sofern dieser höher ist, auf den Verkaufspreis des Zertifikats im Sekundärmarkt.</p>
E.4	<p>Beschreibung aller für die Emission/das Angebot wesentlichen Interessen, einschließlich potentieller Interessenkonflikte.</p>	<p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften werden in der Regel als Berechnungsstelle für die Zertifikate tätig. Die vorgenannte Tätigkeit kann zu Interessenkonflikten führen, da es zu den Aufgaben der Berechnungsstelle gehört, bestimmte Festlegungen und Entscheidungen zu treffen, die den Preis der Zertifikate oder die Höhe des Auszahlungsbetrags negativ beeinflussen können.</p> <p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können aktiv in Handelsgeschäften im Basiswert, anderen auf diesen bezogenen Instrumenten oder Derivaten, Börsenoptionen oder Börsenterminkontrakten oder der Begebung von weiteren auf den Basiswert bezogenen Wertpapieren oder Derivaten tätig sein. Die Unternehmen können auch beim Erwerb neuer Aktien oder anderer Wertpapiere des Basiswerts oder im Falle von Aktienindizes, einzelner darin enthaltener Gesellschaften, oder als Finanzberater der vorgenannten juristischen Personen beteiligt sein oder im kommerziellen Bankgeschäft mit diesen zusammenarbeiten. Die Unternehmen müssen ihre in diesem Zusammenhang bestehenden Verpflichtungen unabhängig von den hieraus für die Zertifikatsinhaber resultierenden Konsequenzen erfüllen und gegebenenfalls Handlungen vornehmen, die sie für notwendig oder angemessen erachten, um sich zu schützen oder ihre Interessen aus diesen Geschäftsbeziehungen zu wahren. Die vorgenannten Aktivitäten können zu Interessenkonflikten führen und den Preis des Basiswerts oder darauf bezogener Wertpapiere wie den Zertifikaten negativ beeinflussen.</p> <p>Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können weitere derivative Wertpapiere in Bezug auf den jeweiligen Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts ausgeben einschließlich solcher, die gleiche oder ähnliche Ausstattungsmerkmale wie die Zertifikate haben. Die Einführung solcher mit den Zertifikaten im Wettbewerb stehender Produkte kann sich auf den Preis des Basiswerts bzw. der Bestandteile des Basiswerts und damit auf den Preis der Zertifikate auswirken. Der Emittent, seine verbundenen Unternehmen oder andere zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften können nicht-öffentliche Informationen in Bezug auf den Basiswert bzw. Bestandteile des Basiswerts erhalten, sind jedoch nicht zur Weitergabe solcher Informationen an die Zertifikatsinhaber verpflichtet. Zudem können zur Citigroup, Inc. gehörende oder mit dieser verbundene Gesellschaften Research-Berichte in Bezug auf den Basiswert oder Bestandteile des Basiswerts publizieren. Tätigkeiten der genannten Art können bestimmte Interessenkonflikte mit sich bringen und sich auf den Preis der Zertifikate auswirken.</p> <p>Anleger sollten beachten, dass durch die Zahlung von Provisionen an Vertriebspartner</p>

		Interessenkonflikte dadurch zu Lasten des Anlegers entstehen können, dass durch den geschaffenen Provisionsanreiz gegebenenfalls von Seiten der Vertriebspartner bevorzugt Zertifikate mit einer höheren Provision empfohlen werden. Anleger sollten sich daher stets vor Erwerb von Zertifikaten bei ihrer Hausbank, ihrem Finanzberater oder ihren sonstigen Vertragspartnern über das Bestehen etwaiger Interessenkonflikte informieren.
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger vom Emittenten oder Anbieter in Rechnung gestellt werden.	Die geschätzten Ausgaben für die Zertifikate, einschließlich der Kosten für die Börsenzulassung, sind in dem Ausgabepreis bzw. dem Verkaufspreis enthalten. Wenn der Anleger die Zertifikate von einem Vertriebspartner erwirbt, kann der vom Anleger zu zahlende Kaufpreis Vertriebsentgelte enthalten, die vom Vertriebspartner anzugeben sind.